

- Steuerliche Fragen bei der Übertragung von Immobilien – S. 2
- Mantelkauf: Sanierungsklausel schafft Erleichterungen – S. 5
- Serie Bilanzanalyse: Die Vermögens- und Kapitallage – S. 7
- BFH kippt Aufteilungsverbot – S. 8



Schlüsselübergabe

Immobilien richtig vererben

- Austrocknungsprozess bei Steueroasen. Ein Überblick – S. 9
- Mehrwert durch professionelle Verhandlungsbegleitung – S. 10

Steuern bei Immobilienerbschaften

Schenkungen können Erbschaftsteuern ersparen. Nun kann damit auch der Pflichtteilergänzungsanspruch anteilig reduziert werden



Jana Selmert-Kahl
ist Steuerberaterin bei
bdp Hamburg.



Christian Schütze
ist Steuerberater und seit 2007
Partner bei bdp Berlin.

Wir informieren Sie in dieser Ausgabe von bdp aktuell vor allem über die steuerlichen Fragen, die sich beim Vererben oder Verschenken von Immobilien seit 01.01.2010 neu stellen. Schenkungen zu Lebzeiten, deren Handhabung jetzt flexibler möglich ist, sind ein probates Mittel, um Steuern zu sparen. Steuerliche Gründe sollten aber nie der alleinige Grund sein, Wohnraum zu verschenken, in dem man selbst noch wohnen will. Im nächsten Monat behandeln wir deshalb die rechtlichen Aspekte zu Nutzungsrechten und Rückforderungsmöglichkeiten.

Immobilien können auch komplett steuerfrei vererbt werden.

Die Vererbung von Wohneigentum bleibt steuerfrei, wenn es selbst genutzt wird und wenn der überlebende Ehepartner (bzw. eingetragene

Lebenspartner) oder die Kinder in dem Haus mindestens 10 Jahre lang wohnen bleiben. Für Kinder gilt jedoch die zusätzliche Einschränkung, dass nur eine Wohnfläche bis zu 200 Quadratmetern steuerfrei bewohnt werden darf. Nicht vermieteter

Wohnraum muss abzüglich des persönlichen Freibetrags entsprechend der Steuerklasseneinteilung versteuert werden.

Bei Schenkungen zu Lebzeiten können Freibeträge alle zehn Jahre komplett in Anspruch genommen werden.

Es war schon bisheriges Recht, dass die persönlichen Freibeträge alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden können. Eine teure Immobilie kann also grundsätzlich Stück für Stück steuerfrei verschenkt werden. Kleiner Wermutstropfen: Der Verschenkende muss für eine Inanspruchnahme des Freibetrags die Schenkung aber zehn Jahre überleben. Stirbt er vor Ablauf dieser Frist, und sei es kurz davor, ist die Schenkung wieder komplett bei der Ermittlung der Freibeträge einzubeziehen.

Schenkungen reduzieren die Pflichtteilsansprüche anderer Erben. Diese Reduktion wird nun nur noch anteilig berechnet und verfällt nicht mehr komplett vor Ablauf einer 10-Jahres-Frist.

Entsprechend der gesetzlichen Erbfolge haben pflichtteilberechtigte Erben einen Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, das sie erben würden. Wird die Erbmasse durch Schenkungen reduziert, haben sie gegenüber dem Begünstigten einen sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch.

Nach der bis Ende 2009 geltenden Rechtslage blieb eine Schenkung des Erblassers erst dann unberücksichtigt, wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Künftig soll die Schenkung für die Berechnung des





Steuersätze (nach Steuerklassen*)

bis Wert in Euro	I	II ab 2010	II bis 2009	III
... 75.000	7	15	30	30
... 300.000	11	20	30	30
... 600.000	15	25	30	30
... 6.000.000	19	30	30	30
... 13.000.000	23	35	50	50
... 26.000.000	27	40	50	50
mehr als 26.000.000	30	43	50	50

* Einteilung in Steuerklassen:

- I Witwen, Witwer, Kinder und Enkel
- II Geschwister, Neffen und Nichten sowie entfernte Verwandte
- III eingetragene Lebenspartner und sonstige Personen

Persönliche Freibeträge	in Euro
Ehegatten	500.000
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern schon verstorben sind	400.000
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000
Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister)	20.000
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000

Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurückliegt.

Tritt jener Fall ein, dass der Schenkende zum Beispiel neuneinhalb Jahre nach der Schenkung stirbt, muss nicht mehr 100% der Schenkung berücksichtigt werden, sondern nur noch 10%, bei acht Jahren wären es 20%, bei sieben 30% usw. Es werden also vom Pflichtteilergänzungsanspruch 10% pro Jahr abgeschmolzen. Das ermöglicht es, Schenkungen flexibler zu gestalten und auch dann noch vorzunehmen, wenn man nicht mehr erwartet, noch zehn Jahre zu leben. Doch Vorsicht: Diese Regelung gilt weder für Immobilien, die der Schenkende noch selbst nutzt, noch für Schenkungen an Ehepartner!

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Jana Selmert-Kahl und **Christian Schütze** informieren Sie über die finanziellen Fragen, die sich beim Vererben oder Verschenken von Immobilien seit 01.01.2010 neu stellen. Schon bislang konnten durch Schenkungen zu Lebzeiten Erbschaftsteuern gespart werden. Der Verschenkende muss für eine Inanspruchnahme des Freibetrags die Schenkung aber zehn Jahre überleben. Stirbt er vor Ablauf dieser Frist, und sei es kurz davor, ist die Schenkung wieder komplett bei der Ermittlung der Freibeträge einzubeziehen. Neu ist nun aber, dass der Pflichtteilergänzungsanspruch in diesem Fall nicht auch wieder zu 100% fällig wird, sondern pro Jahr um 10% abgeschmolzen wird.

Finanzielle Gründe sollten aber nie der alleinige Grund sein, Wohnraum zu verschenken, in dem man selbst noch wohnen will. Im nächsten Monat behandeln wir deshalb die rechtlichen Aspekte zu Nutzungsrechten und Rückforderungsmöglichkeiten.

Die Sanierungsklausel im Körperschaftsteuergesetz wurde zum Jahresanfang neu gefasst. bdp-Gründungspartner **Dr. Michel Bormann** informiert Sie über die Erleichterungen, die damit für Unternehmen in Sanierungssituationen bei der Aufnahme neuer Gesellschafter und der Weiternutzung von Verlustvorträgen möglich sind. Er weist aber auch auf die steuerlichen Stolperfallen einer eng gefassten Regelung hin.

Planung und Analyse sind zur Steuerung eines Unternehmens immer wichtig. Mit einer kleinen Artikelserie zu Fragen der Bilanzanalyse stellt Ihnen **Andreas Eschrich** gängige Kennzahlen und Analysemethoden vor.

Eine professionelle Begleitung kann bei Verhandlungen mit Vertragspartnern echten Mehrwert schaffen. Wir berichten über das Gleissicherungsunternehmen **TPS GmbH & Co. KG aus Eutin**, das bdp in Verhandlungen mit den Stakeholdern begleitet hat und ihm damit eine Weiterfinanzierung ermöglicht hat.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
- Steuern,
- Wirtschaftsprüfung sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung von Unternehmen,
- M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Finanztipps rund um die Immobilie



Energiesparberatung

Eine Verlängerung hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Energiesparberatung beschlossen: Die ursprünglich 2009 auslaufende Förderung wird nun bis Ende 2014 verlängert und sogar etwas erweitert. Bis zu 300 Euro beträgt der Zuschuss für Ein- und Zweifamilienhäuser. Wird zusätzlich noch die Luftdichtigkeit der Gebäudehüllen überprüft, gibt es jetzt 100 Euro zusätzlich.

Rechnet man für ein durchschnittliches Energiegutachten rund 600 Euro, so kann nunmehr der staatliche Zuschuss bis zur Hälfte betragen. Oft ist dies der

erste Schritt für eine dann folgende Energiesanierung.

Beantragt wird die Förderung vom Energieberater. Dieser stellt den entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Unter www.bafa.de finden Sie eine Liste zugelassener Energieberater in Ihrer Nähe und eine Checkliste, was der Prüfbericht alles enthalten muss.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Die haushaltsnahen Dienstleistungen sind vom Gesetzgeber überarbeitet worden. Man muss unterscheiden zwischen drei Möglichkeiten:

- 1. Handwerkerleistungen** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können mit deren Lohn- und Fahrtkostenanteil bis zu einer jährlichen Grenze von 6.000 Euro mit 20% (also 1.200 Euro) von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden.
- 2. Besteht** - auch darüber hinaus - ein „**haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis**“ in Form einer geringfügigen Beschäftigung, so gibt es von maximal 2.550 Euro 20% zurück (also maximal 510 Euro). Dies setzt jedoch voraus, dass der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer nach dem sogenannten „Haushalts-Scheck-Verfahren“ beschäftigt und somit im vereinfachten Melde- und Beitragsverfahren bei der Minijobzentrale angemeldet wird. Diese Zentrale übernimmt dann sozusagen Arbeitgeberaufgaben, berechnet die Beiträge zur Sozialversicherung und bucht sie ab.

- 3. Andere haushaltsnahe Dienstleistungen**, die keine der in Ziffer 1 und 2 genannten Leistungen sind, dürfen mit maximal 20.000 Euro angerechnet werden, von denen das Finanzamt 20% zurückzahlt. Das kann die Betreuung oder Pflege im Haus sein, es kann allerdings auch Gartenarbeit, Hilfe beim Umzug oder eine reguläre Haushaltshilfe sein. Im Gegensatz zu den vorgenannten geringfügig Beschäftigten sind dabei entweder selbstständige Dienstleister notwendig, die auf Rechnung arbeiten, oder eine ordnungsgemäße Beschäftigung mit voller Sozialversicherungspflicht.

Alle drei vorgenannten Möglichkeiten können nebeneinander angesetzt werden, sofern sie nachweislich auch bezahlt werden. Wichtig sind in allen Fällen, dass die Zahlungen per Überweisungen erfolgen. Bargeldzahlungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Im Maximalfall können also nach den vorstehend genannten Regelungen Rechnungen bis zu 28.550 Euro angesetzt werden, von denen dann maximal 5.710 Euro das Finanzamt übernimmt.

Dr. Michael Bormann

[Fortsetzung von S. 3]

Geschwister, die Verlierer der letzten Erbschaftsteuerreform, werden nun besser gestellt.

Wer nicht Ehepartner oder Kind des Erblassers oder Schenkenden war, zählte zu den Verlierern der letzten Erbschaftsteuerreform. Onkel und Tanten, Neffen und Nichten, aber auch die Geschwister, bilden zusammen die Steuerklasse II. Deren persönlicher Freibetrag war deutlich niedriger als bei den direkten Verwandten, und dafür auch die Steuersätze deutlich höher. An dem geringeren Freibetrag von 20.000 Euro, der dem von Nicht-Verwandten entspricht, hat sich zwar nichts geändert. Dafür aber werden die Steuersätze von 30 bis 50% auf 15 bis 43% reduziert. Je nach vererbtem Wert profitieren die Erben dabei mal mehr, mal weniger. Bei Erbschaften zwischen 600.000 und 6 Millionen Euro ändert sich aber nichts. Da bleibt es bei 30% Steuer.

Die Stundungsregelung wird auf alle Erben erweitert.

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Lösung bietet hier die bereits geltende Stundungsregelung, die jedoch bislang eng ausgestaltet und nur dem pflichtteilsberechtigten Erben (insbes. Abkömmling, Ehegatte) eröffnet war. Mit der Reform soll die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein.

In Zukunft kann nun auch der Neffe, der ein Unternehmen geerbt hat, oder die Lebensgefährtin des Erblassers eine Stundung gegenüber den pflichtteilsberechtigten Kindern geltend machen, sofern die Erfüllung des Pflichtteils eine „unbillige Härte“ darstellen würde.

Wir beraten Sie bei der Gestaltung von Immobilien-Schenkungen gerne. In der folgenden Ausgabe informieren wir Sie über deren rechtliche Aspekte bei Nutzungsrechten und Rückforderungsmöglichkeiten.



Augen auf beim Mantelkauf

Die neue Sanierungsklausel im KStG schafft Erleichterungen. Sie ist aber so eng konzipiert, dass steuerlicher Rat dringend geboten ist

2008 wurde mit der Unternehmenssteuerreform die Regelungen zum sogenannten **Mantelkauf** durch einen neuen §8c KStG ersetzt und erheblich verschärft. Vorhandene Verlustvorträge in der GmbH oder AG gingen regelmäßig unter, wenn ein Beteiligungswechsel von über 50% erfolgte. Darunter wurde der Verlustvortrag prozentual zum neuen Beteiligungsverhältnis gestrichen.

Nunmehr sind durch die Regelungen des **Wachstumsbeschleunigungsgesetzes** erhebliche Erleichterungen eingeführt worden, um Unternehmen in der Krise zu ermöglichen, neue Gesellschafter aufzunehmen und Verlustvorträge beizubehalten. Wichtig ist hierbei, dass es sich dabei um eine **Sanierung** handelt. Eine Sanierung muss darauf gerichtet sein, die Zahlungsunfähigkeit (oder Überschuldung) zu verhindern oder zu beseitigen. Ausdrücklich wird im Kapitalsteuergesetz (KStG) jetzt beschrieben, was unter dem **Erhalt der wesentlichen Betriebsstruktur** im Rahmen der Sanierung zu verstehen ist, nämlich im Wesentlichen der Erhalt von Arbeitsplätzen; aber auch die Einlage wesentlichen Betriebsvermögens zählt dazu.

Schädlich für die Nutzung der Verlustvorträge ist es, wenn der Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach Erwerb eingestellt wurde oder ein Branchenwechsel erfolgte. Dann, so sagt der Gesetzgeber, liegt eben doch nur ein nicht förderwürdiger „Mantelkauf“ vor.

Bei den Merkmalen des **Arbeitsplatzerhalts** werden die Regelungen des neuen Erbschaftsteuergesetzes analog herangezogen. Demnach muss nach fünf Jahren die kumulierte Lohnsumme noch mindestens 400% der Ausgangslohnsumme betragen. Damit wird der Realität Rechnung getragen, dass in der Regel keine Sanierung ohne einen Abbau von Arbeitsplätzen gelingen kann.

Der geforderte Erhalt der Betriebsstruktur kann auch durch die Zuführung neuen Betriebsvermögens im Zusammenhang mit der Sanierung nachgewiesen werden, wenn diese im Wege einer Einlage erfolgt. Diese muss dann allerdings innerhalb von 12 Monaten nach dem Beteiligungserwerb erfolgen.

Eingefügt wurde eine sogenannte **Konzernklausel**. Die Änderung der Beteiligungsverhältnisse innerhalb eines Konzerns soll ab 2010 den Erhalt der Verlustvorträge grundsätzlich sichern. Hier wird „Konzern“ aber sehr eng gefasst, denn im Gesetz steht: „Ein schädlicher Beteiligungserwerb liegt nicht vor, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.“

Diese Konzernerleichterung greift also nicht, wenn auch noch andere Personen, selbst minderheitlich, beteiligt sind. Denn mehrere natürliche Personen oder juristische Personen sind eben nicht „dieselbe Person“.

Selbst wenn jedoch nach den vorstehend beschriebenen Regelungen die Sicherung der Verlustvorträge nicht möglich ist, ist eine sogenannte **Verschonungsregel für stille Reserven** ab Januar 2010 eingeführt worden. Danach bleiben bei schädlichen Beteiligungserwerben Verluste und Verlustvorträge in Höhe der auf den erworbenen Anteil entfallenden stillen Reserven erhalten. Dabei kommen nur stille Reserven von steuerlichem inländischen Betriebsvermögen in Betracht. Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb (zwischen 25 und 50%) kommt es zu keinem Verlustuntergang, soweit die anteiligen Verluste, die ansonsten untergehen würden, die anteiligen stillen Reserven nicht übersteigen. Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von über 50%, bei dem es zu einem Untergang des gesamten Verlustabzuges kommen würde, bleiben die Verluste erhalten, soweit sie nicht die gesamten stillen Reserven der erworbenen Gesellschaft übersteigen.

Das neue Gesetz schafft sicher Erleichterungen im Rahmen der Sanierung. Die Regelungen sind jedoch (bedauerlicherweise) so außerordentlich eng ausgelegt, dass schon eine kleine Abweichung vom Grundfall, den der Gesetzgeber vorsah, zu schädlichen steuerlichen Konsequenzen führt.

Es ist also bei jedem Beteiligungserwerb auch im Sanierungsumfeld im Jahr 2010 unbedingt vorher steuerlicher Rat einzuholen.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
bdp-Gründungspartner.



Maß nehmen

Im ersten Teil unserer Serie zur Bilanzanalyse erläutern wir Kennzahlen zur Vermögens- und Kapitallage



Planung und Analyse sind zur Steuerung eines Unternehmens immer wichtig. Das gilt auch und gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Bevor Kredite von möglichen Fremdkapitalgebern zugesagt werden, wird die Kreditwürdigkeit als Teil einer Ratingeinstufung z. B. im Rahmen von Jahresabschluss-/Bilanzanalysen geprüft.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen im Rahmen einer kleinen Serie gängige **Kennzahlen und Analysemethoden** vorstellen. Vereinzelt sind wir in unserer Beratungs- und Prüfungspraxis auf Unverständnis und auch in gewissem Umfang auf nur geringes Interesse an solchen Analysen getroffen. Oftmals besteht eine Scheu vor zu sperrigen oder nicht selbsterklärenden Begriffen. Wir stellen daher gängige Begriffe vor, die zumindest einen groben Überblick geben sollten. Wir weisen aller-

dings deutlich darauf hin, dass dadurch in keinem Fall eine detaillierte Analyse oder gar die Beratung im Hinblick auf eine mögliche Kennzahlenverbesserung ersetzt werden kann. Sprechen Sie uns hierzu gern an.

In unserem ersten Teil möchten wir Ihnen einige der gängigen Kennzahlen zur **Vermögens- und Kapitallage im Rahmen der Bilanzanalyse** vorstellen. Die Vermögens- und Kapitallage eines Unternehmens wird im Jahresabschluss im Wesentlichen durch die Bilanz – erweitert um entsprechende Anhangsangaben – dargestellt.

Ausgewiesen werden auf der Aktivseite das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Vermögen (zum Beispiel Maschinen im Anlagevermögen), während auf der Passivseite die Form, wie dieses Vermögen finanziert wurde (ob Eigenkapital oder Fremdkapital) dargestellt ist. Dementsprechend teilen sich auch die Kennzahlen hier in die so-

genannte Vermögensstrukturanalyse und in die Kapitalstrukturanalyse auf.

1. Vermögensstrukturanalyse

Die Vermögensstrukturanalyse wird dazu verwendet, um zu erkennen, wie sich das Vermögen eines Unternehmens zusammensetzt, sowie Aussagen darüber zu machen, wie lange die Dauer der Bindung des Vermögens im Unternehmen ist.

Vermögensintensität

Die sogenannte Vermögensintensität gibt Auskunft über den Anteil bestimmter Vermögensarten am Gesamtvermögen. Die Anlagenintensität ermittelt sich beispielsweise wie folgt:

Anlagenintensität = (Anlagevermögen : Gesamtvermögen) x 100

Hieran erkennt man, ob ein Unternehmen zum Beispiel einen hohen Anteil an Anlagevermögen besitzt und diese Vermögensanteile langfristig gebunden hat. Eine hohe Anlagenintensität kann Vor- und Nachteile haben. Die Anlagenintensität ist natürlich branchenbedingt sehr unterschiedlich (Produktionsunternehmen: eher hoch, Dienstleister: eher gering). Zu erkennen ist aber, inwieweit (z. B. bei Liquiditätsproblemen) Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen oder Bankbestände) kurzfristig zahlungswirksam verwendet werden können.

Anlagenabnutzungsgrad

Wichtige Informationen, ob ggf. vorhandenes Anlagevermögen im branchenüblichen Sinne veraltet ist, gibt auch die Kennzahl des Anlagenabnutzungsgrads, der sich wie folgt ermittelt:

Anlagenabnutzungsgrad = (kumulierte Abschreibungen des vorh. Anlagevermögens : Anschaffungskosten des Anlagevermögens) x 100



Working Capital

Das Working Capital („arbeitendes Kapital“) gibt ebenfalls Auskünfte über die Liquiditätssituation eines Unternehmens: **Working Capital = Umlaufvermögen – kurzfristiges Fremdkapital.**

Stellt man das Working Capital wiederum ins Verhältnis zum Umlaufvermögen, so erhält man das „Working Capital Ratio“ in Prozent. Beträgt dies ca. 40 bis 50% des Umlaufvermögens, so wird eine positive kurzfristige Liquidität unterstellt.

Umschlagshäufigkeit/Debitorenlaufzeit

Um herauszufinden, wie positiv sich die Umsatzrelation im Verhältnis zur Vermögenslage eines Unternehmens darstellt, sind verschiedenste Kennzahlen denkbar:

Umschlagshäufigkeit des Vermögens = $(\text{Umsatz} : \text{durchschnittl. Gesamtvermögen}) \times 100$

Hieran ist erkennbar, wie oft das Vermögen in einem Jahr durch die Umsatzerlöse erwirtschaftet wird. Ein produzierendes Unternehmen hat dabei in der Regel eine eher geringere Umschlagshäufigkeit aufgrund der hohen Vermögensbindung.

Debitorenlaufzeit = $(\text{Forderungen aus L+L} : \text{Umsatzerlöse}) \times 365$

Anhand der Debitorenlaufzeit ist zu erkennen, wie lange es dauert, bis die Kunden durchschnittlich ihre Außenstände beglichen haben.

Vermögensveränderungen

Bei der Vermögensveränderung kann man unterscheiden zwischen Änderung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens:

Änderung des Anlagevermögens = $(\text{Anlagevermögen der Periode} : \text{Anlagevermögen der Vorperiode}) \times 100$

Änderung des Umlaufvermögens = $(\text{Umlaufvermögen der Periode} : \text{Umlaufvermögen der Vorperiode}) \times 100$

2. Kapitalstrukturanalyse

Mit der Kapitalstrukturanalyse ist der Bilanz zu entnehmen, ob ein Unternehmen eher fremdfinanziert oder eher

eigenfinanziert ist. Mit der Kapitalstrukturanalyse können zwei Ziele verfolgt werden:

1. Identifizierung etwaiger Finanzierungsrisiken
2. Erhalt von Informationen, ob ein Unternehmen kreditwürdig ist bzw. ob bestehende Kredite ggf. verlängert werden.

Die Passivseite der Bilanz lässt sich grundsätzlich in Eigenkapital und Fremdkapital (inkl. Rückstellungen und Verbindlichkeiten) untergliedern.

Eigenkapitalkennzahlen

Betrachtet man im Rahmen der Bilanzanalyse das vorhandene Eigenkapital, so muss man zunächst die Struktur des Eigenkapitals verstehen.

Das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Gezeichnetes Kapital
2. Kapitalrücklagen
3. Gewinnrücklagen
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Es gibt hierbei unterschiedliche Kennzahlen, die Auskünfte über das Eigenkapital liefern, wie z. B.:

Eigenkapitalquote = $(\text{Eigenkapital} : \text{Gesamtkapital}) \times 100$

Besondere Bedeutung hat diese Kennzahl bei Kapitalgesellschaften, da es unkündbar ist (außer bei Ausschüttungen bzw. Kapitalherabsetzungen) und dem Unternehmen langfristig zur Verfügung steht. Eine hohe Eigenkapitalquote ist tendenziell positiv anzusehen.

Selbstfinanzierungsgrad = $(\text{Gewinnrücklagen} : \text{Gesamtkapital}) \times 100$

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, in welchem Umfang das Unternehmen in der Vergangenheit in der Lage war, selbst erwirtschaftetes Eigenkapital aus dem operativen Geschäft zu bilden.

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität sagt dem Bilanzleser, welche Rendite das vorhandene Eigenkapital in einem Wirtschaftsjahr erbringt und ermittelt sich nach folgender Formel:

Eigenkapitalrentabilität = $(\text{Jahresüberschuss} : \text{Eigenkapital}) \times 100$

Fremdkapital

Im Rahmen der Analyse des Fremdkapitals ist zunächst zwischen Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden.

Innerhalb jeder Position ist es möglich, den jeweiligen Anteil zu ermitteln (z. B. Anteil der Pensionsrückstellungen an den gesamten Rückstellungen).

Die **Fremdkapitalquote** (entsprechend der Eigenkapitalquote) sagt aus, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am vorhandenen Vermögen ist:

Fremdkapitalquote = $(\text{kurz-/langfristiges Fremdkapital} : \text{Gesamtkapital}) \times 100$

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft, wie hoch ein Unternehmen verschuldet ist. Ermittelt wird diese Kennzahl wie folgt:

Verschuldungsgrad = $(\text{Fremdkapital} : \text{Eigenkapital}) \times 100$

Laufzeit der Verbindlichkeiten

Von Interesse ist für den Bilanzadressaten insbesondere, über welche Zeiträume das Fremdkapital zur Verfügung steht. Hier ist insbesondere auf eine Pflichtangabe im Jahresabschluss aus dem HGB (§ 285 Nr. 1 HGB, Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten) zu verweisen.

3. Analyse der Deckungsgrade

Als weitere Möglichkeit der Bilanzanalyse ist eine Kombination zwischen der Vermögensstruktur- und der Kapitalstrukturanalyse in Form der Analyse der Deckungsgrade möglich. Denkbar ist eine Unterscheidung zwischen dem Deckungsgrad A und B (auch bekannt als „goldene Bilanzregel“).

Deckungsgrad A = $(\text{Eigenkapital} : \text{Anlagevermögen}) \times 100$

Je größer der Deckungsgrad A ist, desto sicherer ist die Finanzierung des Anlagevermögens. Hier wird also die sog. Fristenkongruenz überprüft, d. h. ob z. B. die langfristigen Vermögensgegenstände eines Unternehmens ebenfalls mit langfristigem Kapital des Vermögens finanziert sind.

Deckungsgrad B = $((\text{Eigenkapital} + \text{langfr. FK}) : \text{Anlagevermögen}) \times 100$

Hierbei wird angenommen, dass langfristig ausgewiesenes Fremdkapital dem Unternehmen auch tatsächlich langfristig zur Verfügung steht und aus Planungsprämissen mit dem Eigenkapital zusammenzurechnen ist. Es gilt zu analysieren, ob einzelne Vermögensgegenstände mit solchen Mitteln finanziert werden, die genauso lange zur Verfügung stehen, wie das Kapital in den Vermögensteilen gebunden ist.

Natürlich ist eine weitere Verfeinerung der Analyse-Kennzahlen, auch bezogen auf einzelne Vermögensgegenstände denkbar. Sprechen Sie uns an.

In der folgenden Ausgabe von bdp aktuell möchten wir Ihnen bilanzanalytische Instrumente für die **Ertragslage (Gewinn-und-Verlust-Rechnung)** eines Unternehmens vorstellen.

Aufteilung erlaubt

BFH lässt Aufteilung privater Ausgaben und beruflicher bzw. betrieblicher Kosten zu



Andreas Eschrich
ist Steuerberater bei
bdp Hamburg.

Vorsteuervergütung

Leider haben bislang viele Unternehmer darauf verzichtet, die im Ausland bezahlte Umsatzsteuer zurückzufordern. Das Verfahren war ihnen zu kompliziert, denn dazu mussten sie Anträge in den jeweiligen Ländern stellen.

Seit dem 01. Januar 2010 wurde nun ein neues Vorsteuervergütungsverfahren eingeführt, das die Antragstellung erheblich vereinfacht. Der Antrag auf Erstattung ist nun nicht mehr wie bisher im Ausland und auf Papier, sondern nur noch elektronisch im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens zu stellen; für deutsche Unternehmen ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Das Finanzministerium hat nun mit Schreiben vom 03. Dezember 2009 Hinweise zur Umsetzung gegeben, die unbedingt zu beachten sind. Sprechen Sie uns darauf bitte unbedingt an!

Rüdiger Kloth

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat eine Kehrtwendung in seiner Rechtsprechung zum Aufteilungsverbot vorgenommen. Das aus dem Einkommensteuergesetz abgeleitete Aufteilungsverbot untersagte bei Aufwendungen, die sowohl beruflich als auch geschäftlich bedingt waren, eine Aufteilung in einen steuerlich abziehbaren Werbungskostenanteil und einen steuerlich nicht abziehbaren Anteil für die private Lebensführung.

Die Entscheidung des Großen Senats (BFH-Beschluss vom 21.9.2009 - GrS 1/06) stellt klar, dass sich aus §12 Nr. 1 Satz 2 EStG kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot ableiten lässt. Damit verschiebt sich das Regel-Ausnahmeprinzip endgültig dahin, dass zukünftig grundsätzlich von einer Aufteilungsmöglichkeit ausgegangen werden kann.

Im Streitjahr besuchte der im Bereich der Informationstechnologie berufstätige Kläger über vier Tage eine Computer-Messe in Las Vegas. Insgesamt verbrachte der Kläger allerdings sieben Tage in den USA. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Das Finanzgericht Köln gab der Klage teilweise statt und erkannte - neben Tagungsgebühren und den Kosten für vier Übernachtungen - 4/7 der Flugkosten unter teilweiser

Abkehr vom sog. Aufteilungsverbot als Werbungskosten an (FG Köln, Urteil vom 21.6.2001 - 10 K 6288/96).

Allerdings bleibt auch die Rechtsprechung des BFH dabei, dass jedenfalls solche Aufwendungen, die nur in einem losen, allenfalls mittelbaren Zusammenhang zur Berufstätigkeit stehen (sog. Repräsentationsaufwendungen) grundsätzlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung bleiben.

Auch bei unstrittig teilweiser beruflicher Veranlassung sind die Aufwendungen insgesamt nicht abziehbar, wenn es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung im Schätzungswege fehlt.

Im vorliegenden Fall war eine objektive Aufteilung durch die eindeutigen Zeitanteile problemlos möglich. Bei der Übertragung auf andere Lebensbereiche wird es darum gehen, objektivierbare Aufteilungskriterien plausibel zu machen. Wir beraten Sie dabei gerne.



Klaus Finner
ist Steuerberater und
seit 2001 Partner bei
bdp Hamburg.



Steueroasen ausgetrocknet

Nachdem **Liechtenstein** unter massiven internationalen Druck geraten war, hat es die OECD-Standards für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen übernommen.

Auch die **Schweiz** hat die Amtshilfe in Steuerfragen jüngst in etliche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufgenommen.

Österreich hatte das Amtshilfedurchführungsgesetz eingeführt und nur damit erreicht, dass es von der grauen Steueroasen-Liste gestrichen wurde.

Wir geben einen internationalen Überblick über den fortschreitenden Austrocknungsprozess vormaliger Steueroasen.

Rüdiger Kloth + Dr. Michael Bormann

Algerien	DBA mit Auskunfts Klausel seit 23.12.2008
Andorra	Trotz Bankgeheimnis Informationsweitergabe bei Steuervergehen; bislang keine Informationsvereinbarung mit Deutschland
Belgien	Ab 2010 Informationsaustausch nach EU-Zinsrichtlinie; DBA-Protokoll mit Auskunfts austausch seit 18.05.2009
Bermudas	Abkommen über Auskunfts austausch in Steuersachen seit 03.07.2009
Brasilien	DBA von Deutschland 2006 gekündigt
Costa Rica	zukünftig Anerkennung internationaler Standards
Gibraltar	Abkommen über Auskunfts austausch in Steuersachen seit 13.08.2009
Guernsey	Abkommen über Auskunfts austausch in Steuersachen seit 26.03.2009
Hongkong	Kooperationsbereitschaft nach OECD-Standards; bislang keine Informationsvereinbarung mit Deutschland abgeschlossen
Insel Man	Abkommen über Auskunfts austausch in Steuer- und Steuerstrafsachen seit 02.03.2009
Jersey	Abkommen über den Auskunfts austausch in Steuersachen vom 17.12.2008 muss noch unterzeichnet werden
Kaimaninseln	OECD-Standard wird ins nationale Recht übernommen; Deutschland bekommt seit 19.03.2009 Steuerinformationen nach OECD-Standards
Liechtenstein	Abkommen über Auskunfts austausch in Steuersachen nach dem OECD-Musterabkommen seit 02.09.2009; Abkommen umfasst auch Bankdaten und Informationen über die Eigentümer von Anstalten und Stiftungen und kommt ab 2010 zur Anwendung. Erteilte Auskünfte dürfen für die Beurteilung zurückliegender Zeiträume verwendet werden.
Luxemburg	Informationsaustausch beim Verdacht auf Steuerbetrug und auf Steuerhinterziehung; Verhandlungen über Einbeziehung des OECD-Standards in bestehendes DBA laufen
Macao	Kooperationsbereitschaft nach OECD-Standards; bislang keine Informationsvereinbarung mit Deutschland

Malaysia	zukünftig Anerkennung internationaler Standards
Malta	Änderungsprotokoll zum geltenden DBA über den Auskunfts austausch nach OECD-Standard seit 04.09.2009; gilt auch für Bankinformationen sowie für Informationen über die Eigentümer von Gesellschaften sowie die Gründer bzw. Begünstigten intransparenter Rechtsträger.
Mexiko	Auskunfts klausel im DBA seit 09.07.2008
Monaco	Kooperationsbereitschaft nach OECD-Standards; bislang keine Informationsvereinbarung mit Deutschland abgeschlossen
Österreich	Amtshilfedurchführungsgesetz seit 09.09.2009; in Kraft getreten; ausländische Behörden müssen nachweisen, dass es sich um einen ganz konkreten Hinterziehungsfall handelt und dass sie die normalen innerstaatlichen Möglichkeiten zur Auskunfts beschaffung bereits ausgeschöpft haben; Verhandlungen über Einbeziehung des OECD-Standards in bestehendes DBA laufen.
Philippinen	zukünftig Anerkennung internationaler Standards
San Marino	zukünftig Anerkennung internationaler Standards
Schweiz	Auf Anfrage soll künftig auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe geleistet werden. Dafür erwarten die Eidgenossen aber einen verbesserten Marktzutritt in Deutschland. Der Abschluss könnte noch einige Zeit in Anspruch nehmen; die Gespräche zur Implementierung des OECD-Standards zum Auskunfts austausch in das bestehende DBA laufen seit dem 22.06.2009.
Singapur	Bereitschaft zur Kooperation i.S.d. Standards der OECD wurde signalisiert. Informationsaustauschvereinbarungen mit Deutschland wurden bislang aber nicht abgeschlossen.
Südafrika	DBA mit Auskunfts klausel seit 09.09.2008
Taiwan	DBA-Verhandlungen mit Deutschland laufen
Türkei	DBA am 21.07.2009 von Deutschland zu Ende 2010 gekündigt; Neufassung soll sich am OECD-Musterabkommen orientieren
Uruguay	Anerkennung internationaler Standards
Vereinigte Arabische Emirate	Einigung auf ein neues DBA mit weitreichendem Informationsaustausch mit Deutschland; Unterzeichnung steht noch aus
Zypern	DBA mit Auskunfts austausch seit 24.07.2009

Steuerentlastungen 2010

___ *Frau Hagemeyer, was kann ich bei der Altersvorsorge absetzen?*

Bei der Rürup-Rente sind von maximal 20.000 Euro Einzahlungen 14.000 Euro, bei Ehegatten: 28.000 Euro, absetzbar.

___ *Was ist beim Ehegattensplitting neu?*

Ehegatten haben ein neues Steuerklassenwahlrecht. Möglich sind nicht nur III und V, wenn man sehr unterschiedlich verdient oder IV und IV, wenn man fast gleich verdient. Jetzt kann man das Faktorverfahren wählen, wo die Steuerfreibeträge anhand des Einkommens aufgeteilt werden. Damit sollen sowohl Steuernachzahlungen als auch -erstattungen vermieden werden.

___ *Unterhaltszahlungen können jetzt auch besser abgesetzt werden.*

Ja, der Freibetrag ist auf 8.000 Euro erhöht worden für Kinder, die kein Kindergeld mehr bekommen, oder für Eltern, die man unterstützt.

___ *Wenn ich einen Steuerbescheid anfechten will, was muss ich da beachten?*

Sie können innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. Für 2009 müssen Sie sehen, ob Sie bei den Kapitalertragssteuern Verluste geltend machen wollen oder Zahlungen aus der Abgeltungssteuer zurückfordern können, weil Ihr Steuersatz unter 25 % liegt.

bdp-Partnerin **Martina Hagemeyer** erläuterte auf N24 die steuerlichen Änderungen ab 2010.

Das komplette Interview finden Sie online unter www.bdp-team.de/presse/.



Wir gratulieren!



Wir freuen uns, mitteilen zu können, dass unser Mitarbeiter **Thomas Naumann**, Bachelor of Arts, am 25. Januar 2010 vor der Steuerberaterkammer

Berlin das Examen zum Steuerberater erfolgreich bestanden hat. Thomas Naumann war bereits durch sein schriftliches Examen mit einer sehr guten Note von der so genannten „Pole-Position“ für das mündliche Examen gestartet: **Wir gratulieren sehr herzlich!!**

Thomas Naumann ist bereits seit 2002 bei bdp Berlin in der Abteilung Audit & Tax tätig. Seine Schwerpunkte liegen in der Jahresabschlussstellung und -prüfung sowie im internationalen Bilanzrecht.

Einzahlung beim Notar bildet noch keinen steuerlichen Zufluss

Der Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft wird erst im Jahr des Zahlungseingangs besteuert. Maßgebend ist das Zuflussprinzip nach §11 EStG. Nach einem neueren Urteil des FG Hamburg liegt bei der Überweisung auf ein Notaranderkonto noch kein Zufluss vor, wenn dieser das Geld erst im Folgejahr an den Verkäufer weiterleitet. Diese Einordnung hat für die Praxis deshalb Bedeutung, weil um den Jahreswechsel oftmals Grundstücksgeschäfte getätigt werden und die zeitliche Zuordnung Auswirkungen auf die Progression hat.

Solange die Geldmittel auf dem Konto beim Notar liegen, kann der Verkäufer hierüber wirtschaftlich noch nicht verfügen. Durch die Hinterlegung beim Notar wird bei der Abwicklung von Grundstückskaufverträgen die ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten beider Parteien vereinbart. Damit verliert der Erwerber die Dispositionsmacht über das Guthaben noch nicht vollständig und der Verkäufer erhält sie noch nicht. Daher ist ein Zufluss des Kaufpreises erst mit der Auszahlungsreife an den Ex-Besitzer gegeben.

Rüdiger Kloth



In der aktuellen wirtschaftlichen Situation sind viele Unternehmen aufgrund rückläufiger Umsätze oder anderer wirtschaftlicher Faktoren gezwungen, mit diversen Vertragspartnern in Verhandlungen eintreten zu müssen. Die Verhandlungsgegenstände können vielfältig sein: Sei es, dass Fresh-Money bei den Banken oder anderen Geldgebern beantragt werden soll oder aber auch, dass um Stundungen oder Tilgungsaussetzungen gebeten werden muss.

Abweichungen von geschlossenen Verträgen werden sich ohne Verhandlungen nicht realisieren lassen. Eine professionelle Vorbereitung dieser Verhandlungen mit gut aufbereiteten Unterlagen und stichhaltigen Argumenten ist unabdingbar und kann die Erfolgchancen deutlich steigern.

In manchen Fällen mag es auch sinnvoll sein, eine professionelle Verhandlungsbegleitung mitzunehmen. Bei der Verhandlungsbegleitung kann der Berater aus seiner externen Position heraus Sachverhalte plausibler darstellen als der unmittelbar betroffene Unternehmer. Dessen Glaubwürdigkeit wird damit gestärkt und seine Verhandlungsposition durchschlagskräftiger.

Aber es geht natürlich nicht immer nur um Liquiditätsmaßnahmen; häufig sind auch mit Kunden und Lieferanten Verhandlungen zur Verbesserung der Ertragslage zu führen, wie wir im Januar 2010 in bdp aktuell Ausgabe 59 beschrieben haben.

In anderen Fällen ziehen sich Verhandlungen teilweise länger als nur einige Monate hin und die Verhandlungspartner verlassen ihre jeweiligen Positionen nicht, weil sie befürchten, sich sonst selbst zu widersprechen. Auch in einer solchen Situation eröffnet eine externe Verhandlungsmoderation die Option, einen Kompromiss zu fin-



Sichere Weiterfahrt

bdp hat das Gleissicherungsunternehmen TPS GmbH & Co. KG aus Eutin in Verhandlungen begleitet und eine Finanzierung ermöglicht

den. Wenn nämlich die Positionen der einzelnen Parteien durch den externen Moderator aufgenommen werden, kann sich jeder ohne Gesichtsverlust ein Stück weit bewegen.

Wir stellen in loser Folge Fälle aus

unserer Mandantschaft vor, bei denen (auch) durch Verhandlungen schwierige Situationen gemeistert und Lösungen gefunden wurden.

In dieser Ausgabe von bdp aktuell berichten wir über das Gleissicherungs-

unternehmen TPS GmbH & Co. KG, das bdp in Verhandlungen mit den Stakeholdern begleitet hat und ihm damit eine Weiterfinanzierung ermöglicht hat.

Dr. Michael Bormann

TPS GmbH & Co. KG

Eutin

Umsatz 2008: ca. 2,6 Mio. Euro

Mitarbeiter: ca. 43



Das Unternehmen:

Die TPS GmbH & Co. KG, Eutin, ist als Dienstleister im Bereich der Gleissicherung tätig. Dies umfasst unter anderem Tätigkeiten wie den Aufbau und den Betrieb von Sicherungsanlagen und Warnsystemen. Zudem wird während der Bauaufträge Sicherungspersonal (Strecken- und Bahnübergangsposten) abgestellt.

Projektskizze:

Wie bei vielen Unternehmen in diesen stürmischen Zeiten ging ab Mitte 2008 bis zum ersten Halbjahr 2009 auch bei der TPS GmbH & Co. KG der Umsatz erheblich zurück, da ein Hauptkunde seine Investitionen verschoben hatte. Seit dem zweiten Halbjahr 2009 waren die Auftragsbücher wieder gut gefüllt und es mussten aufgrund fehlender personeller Kapazitäten sogar angebotene Aufträge abgelehnt werden. Die Gesellschaft war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, weiteres Personal einzustellen, da zugesagte und dringend benötigte finanzielle Mittel von den Finanzierern noch solange zurückgehalten wurden, bis eine belastbare Fortführungsprognose von bdp Venturis erstellt war und die von bdp geführten Verhandlungen mit den Stakeholdern zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden konnten.

Für einen Betrag von knapp 500.000 Euro wurden dem Unternehmen dann Kreditmittel von der Hausbank und der MBG Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt.

Maßnahmen von bdp:

- Positive Fortführungsprognose nach IDW-Standard mit aktualisierter Ergebnis-, Liquiditäts- und Bilanzpostenpla-

Erstellung einer Fortführungsprognose sowie professionelle Verhandlungen mit wichtigen Stakeholdern

nung unter konkreter Berücksichtigung von Mengen, Preisen und Fristigkeiten in den Planungsrechnungen

- Moderation zwischen Unternehmer und Stakeholdern, um die Finanzierung zu ermöglichen

Zeitraum:

- November 2008 bis Juni 2009



„Wichtig war in der aktuellen Situation, dass der Gesamtprozess koordiniert geleitet wurde. Hierbei hat uns bdp sehr gut unterstützt.“

Stefan Wulff

ist geschäftsführender Gesellschafter der TPS GmbH & Co. KG, Eutin



„Eine Begleitung in der aktuellen Situation geht nur mit Vertrauen in die Zahlen und guter Kommunikation zwischen den Finanzierungspartnern. Hierzu hat bdp professionell beigetragen.“

Karl-Heinz Wilken

Sparkasse Holstein, Eutin



„Das Projekt ist ein erneutes Beispiel dafür, dass eine effiziente Beratung in der aktuellen Situation nur durch profunde Kenntnis der Bankenszene sowie durch langjährige Erfahrung im Umgang mit Stakeholdern Erfolg versprechend ist.“

Dr. Michael Bormann

ist bdp-Gründungspartner

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich möchte (erbschaft-)steuerliche Fragen zu Immobilien klären. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte meine Bilanz verbessern. Bitte beraten Sie mich.
- Ich muss Verhandlungen führen. Bitte begleiten Sie mich.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Str. 64 · 10435 Berlin

Bildnachweise

www.bdp-aktuell.de/bilder

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com